



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 10.08.2021

**Geschäftszahl: 2021-0.463.163**

**Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden**

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft.

Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des Forschungsorganisationsgesetzes.

**Vorbemerkung**

Die vorliegenden Änderungen werden von uns kritisch gesehen. Zwar begrüßen wir den erleichterten Zugang für wissenschaftliche Institutionen zu forschungsrelevanten Daten, sehen jedoch das individuelle Recht auf Datenschutz als nicht ausreichend geschützt gegenüber Missbrauch. Insbesondere ein Versagen der vorgesehenen Schutzmechanismen und Einschränkungen ist in gewissen Fällen zu befürchten. Eine strengere Regelung zur Datenverwendung unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit wäre daher zu begrüßen. Im Folgenden wird nun explizit auf einzelne geänderte Abschnitte des Gesetzestextes eingegangen.

**Bundesstatistikgesetz 2000**

**Ad § 6 Abs. 1 (Arten statistischer Erhebungen):**

Nach unserer Meinung stellt Z 8 („Beschaffung von computergestützten Nutzerdaten von Internet, Telekommunikation und Energie“) eine Formulierung mit zu großem Interpretationsspielraum dar, welcher auch durch die Erläuterungen des Gesetzestextes nicht

näher spezifiziert wird.  
Daher wird eine restriktivere Neuformulierung von Z 8 dringend angeraten.

### **Ad § 23 Abs. 2 (Bundesanstalt „Statistik Österreich“, Aufgaben):**

Wir sehen es als kritisch, dass vorgesehen ist der Bundesanstalt Statistik Österreich die Möglichkeit einzuräumen, Statistiken für Private zu erstellen. Dies wird in den Erläuterungen zum Gesetzestext mit der Lukrierung von neuen Einnahmequellen begründet. Unserer Meinung nach sollte die Bundesanstalt Statistik Österreich jedoch keinesfalls auch nur minimal von Aufträgen aus privater Hand abhängig sein, weswegen wir diese Änderung als Gefahr für die Unabhängigkeit der Bundesanstalt Statistik Österreich sehen. Nur eine vollständige Finanzierung durch öffentliche Mittel kann gewährleisten, dass es zu keiner Verschiebung weg vom eigentlichen Fokus der Bundesanstalt Statistik Österreich kommt.

Wir empfehlen daher eine Beibehaltung der bisherigen Form von § 23 Abs. 2.

### **Ad § 31 Abs. 3 bis 6 (Zugang der Wissenschaft zu Statistikdaten):**

Unserer Meinung wird zwar versucht die neue Vorgangsweise der Datenbereitstellung möglichst detailliert festzulegen, jedoch bestehen noch zu viele offene Formulierungen welche einen Missbrauch der übermittelten vertraulichen Daten nicht gänzlich verhindern können. So steht in § 31 Abs. 4 zwar geschrieben, dass „[d]as Fotografieren, das Abschreiben oder die Anfertigung einer Bildschirmdatensicherung vertraulicher Daten [...] unzulässig“ ist, jedoch sind hierfür keinerlei Präventivmaßnahmen von Seiten der wissenschaftlichen Einrichtungen vorgesehen. Somit wird leider verabsäumt, dass wirksame Schutzmaßnahmen bei der Datenverarbeitung in jedem Fall sichergestellt sind.

Dies spiegelt sich auch in § 31 Abs. 6 Z 6 wider, wo lediglich „die Zusicherung, dass die Datensicherheitsmaßnahmen der Datenschutz-Grundverordnung und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden“ verlangt wird. Konkretere Angaben als diese Zusicherung sind nicht notwendig oder vorgesehen, auch Konsequenzen sind offenbar auch nur in einem konkreten Schadensfall vorgesehen.

Die aufgezählten zu wenig konkreten und wenig strikten Vorgaben durch den Gesetzestext stellen alle ein Problem für das Recht auf Datenschutz der Betroffenen dar.

Daher fordern wir eine Neuformulierung der angesprochen Stellen mittels Hinzufügen von konkreten Vorgaben zu den durchzuführenden Datenschutzmaßnahmen.

## **Forschungsorganisationsgesetz**

### **Ad § 2d Abs. 2 Z 1 c) (Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten):**

Die in bb) vorgenommene Änderung sehen wir positiv. Die Streichung der Möglichkeit der Veröffentlichung in pseudonymisierter Form ist zu begrüßen und stellt eine Verbesserung des Datenschutzes dar.

Jedoch wäre es wünschenswert, dass dieser Schritt auch analog in § 2d Abs. 2 Z 1 b) erfolgt, um ein hohes Datenschutzniveau auch abseits von Veröffentlichungen zu gewährleisten. Hierbei soll „die Verarbeitung in pseudonymisierter Form“ durch „die Verarbeitung in anonymisierter Form“ ersetzt werden.

## **Conclusio**

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Änderungen zwar erleichterten Datenzugang für wissenschaftliche Einrichtungen bieten, jedoch insgesamt zu vieles zu wenig strikt formuliert belassen haben. Die grundsätzliche Idee der Änderungen wird daher nicht kritisiert, sehr wohl jedoch die Ausführung, welche den Wünschen der ausführenden Stellen mehr Gewicht beizumessen scheint als den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Außerdem wird an dieser Stelle ausdrücklich kritisiert, dass die betreffend der Stellungnahme zugesandten Unterlagen im proprietären Format “.docx” erfolgt sind. Im Sinne eines möglichst offenen Zugangs zum Abgeben einer Stellungnahme wäre es wünschenswert, keine Dateiformate zu verwenden welche nur mit kostenpflichtigen Programmen sinnvoll verwendet werden können. Es wäre daher wünschenswert zum weit verbreiteten und offen zugänglichen PDF-Format zurückzukehren.

Für die Österreichische Hochschüler\_innenschaft:

**Sara Velić**

*Vorsitzende*

**Keya Baier**

*1. stellvertretende Vorsitzende*

**Naima Gobara**

*2. stellvertretende Vorsitzende*

**Oliver Schmidt**

*Referent für Bildungspolitik*

**Lukas Wurth**

*Stellvertretung des Referenten für Bildungspolitik*